

Grundsätze zur Förderung von Vereinsvorhaben in den Ortschaften der Stadt Kalbe (Milde)

Die Ortschaften möchten Vorhaben der Vereine ihres Ortsbereiches, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, bei Bedarf nach ihren Möglichkeiten fördern.

§ 1

Förderfähig sind Vorhaben, insbesondere Veranstaltungen, die im allgemeinen Interesse und für das Zusammenleben der Bürger besonders förderlich sind. Gefördert werden können auch Maßnahmen, die für die touristische Attraktivität und den Bekanntheitsgrad von Kalbe (Milde) wichtig sind (Mitgliederzahl, laufende Aktivitäten im Jahr,...).

§ 2

Antragsberechtigt sind eingetragene Vereine aus dem Ortschaftsbereich.

§ 3

Anträge müssen mindestens folgende Inhalte haben:

1. Benennung des Vorhabens
2. Finanzierungsplan mit Angabe möglicher Finanzquellen einschließlich der Eigenmittel, anderer Fremdmittel und ggf. Einnahmen aus Eintritt bzw. Standgebühr oder dergleichen sowie der von der Ortschaft erwarteten Summe.
3. Benennung des Vereins und der für das geplante Vorhaben Verantwortlichen.

§ 4

Die Anträge sind bis zum 30.09. des laufenden Jahres für das kommende Jahr zu stellen.

§ 5

Über die Gewährung von Ortschaftsvereinsförderungen entscheidet der Ortschaftsrat, die endgültige Entscheidung wird nach Bestätigung des Stadthaushaltes durch einen Beschluss des Stadtrates getroffen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6

Die Verwendung der gewährten Mittel ist der Stadt nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen. Die Verwendungsnachweise sind durch die Stadt zu prüfen. Hierzu ist den damit beauftragten Verwaltungsmitarbeitern entsprechend Rechnungskopien vorzulegen und bei Bedarf Akteneinsicht zu gewähren.

§ 7

Eine Mittelrückforderung durch die Stadt ist für den Fall der nicht antragsgemäßen Mittelverwendung möglich und bei groben Verstößen geboten.

§ 8

Diese Grundsätze wurden mit dem Datum der Festlegung wirksam. Die Festlegung wurde in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Kalbe (Milde) am 19.11.2015 getroffen.